

## **Auftragsvereinbarung zwischen dem Forschungsbeirat (FB) und dem ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (EVS)**

### **Stellenwert /Rolle**

Der Forschungsbeirat (FB) ist ein Organ des EVS, welcher auf der operativen Ebene tätig ist. Er erhält seinen Auftrag vom Zentralvorstand (ZV) und die Mitglieder des FB werden vom ZV gewählt. Ein Mitglied des Zentralvorstandes wird als Kontaktperson für den FB bestimmt.

### **Zielsetzung**

Der Forschungsbeirat wird bei Anträgen an den ZV betreffend Beiträgen (personell oder finanziell) an Forschungsprojekte beigezogen. Die Kontaktperson im ZV prüft, ob alle erforderlichen Unterlagen und Angaben vorhanden sind und fordert diese bei Bedarf bei der antragsstellenden Person ein (detaillierter Projektbeschreibung mit Aussagen zu Qualifizierung, Begleitung, Gültigkeit, Zeitplan, inkl. Budget). Dann reicht sie den Antrag weiter an den FB. Dieser sichtet die Anträge, beurteilt sie und macht dem ZV eine Empfehlung und Vorschläge gemäss dem Beurteilungsfomular.

Der Forschungsbeirat beurteilt eingereichte Forschungsprojekte und deren Projektbeschreibungen (ein detaillierter Projektbeschreibung mit Aussagen zu Qualifizierung, Begleitung, Gültigkeit, Zeitplan, inkl. Budget muss vorliegen) nach folgenden Kriterien:

- Die zu bearbeitenden Themen sollen für die Belange der Ergotherapie in der Schweiz relevant sein (Regionale Projekte sind möglich, sollten aber schweizweit publiziert und umsetzbar sein.).
- Die Resultate sollen die Berufsentwicklung fördern und für sie nutzbar gemacht werden: Publikation der Resultate in der Zeitschrift ERGOTHERAPIE, Wissen in die Weiterbildung (Kurswesen) einfließen lassen.
- Der/die Antragsteller/In muss aktive Dipl. Ergotherapeut/In und EVS-Mitglied sein oder bei einer Gruppe muss mindestens eine mitarbeitende Dipl. Ergotherapeut/In EVS-Mitglied sein.

### **Zusammensetzung**

Der Forschungsbeirat besteht aus 3-6 Mitgliedern, welche über Erfahrung in angewandter Forschung, einen Master in Ergotherapie oder über eine gleichwertige Qualifizierung verfügen. Die Mitglieder werden vom ZV für vier Jahre gewählt (Wiederwahl ist möglich). Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im ZV ist ausgeschlossen. Die Mitglieder werden gebeten, ihre Demission ein halbes Jahr im Voraus der Kontaktperson im ZV bekannt zu geben. Je nach Bedarf kann der FB jemanden aus einem speziellen Fachbereich beiziehen. Darüber ist die Kontaktperson zu informieren.

### **Arbeitsweise**

Der Forschungsbeirat tritt seine Arbeit bei vorliegenden Anträgen an. Er organisiert und konstituiert sich selbst. Ansprechperson bei Unklarheiten ist die Kontaktperson des ZV.

Der zeitliche Rahmen vom Einreichen des vollständigen Projektbeschriebes bis zum Entscheid des ZV soll 3 Monate nicht überschreiten.

Der FB reicht seine Empfehlung zuhanden des ZV termingerecht schriftlich ein. Eine kurze schriftliche Rückmeldung über den Arbeitsprozess des FB ist dabei ein Bestandteil.

Anhand der Empfehlung des Forschungsbeirats fällt der ZV eine Entscheidung. Er teilt diese dem/r Antragsteller/In und dem FB schriftlich mit.

**Finanzen**

Die Entschädigung erfolgt gemäss dem gültigen Spesenreglement des EVS. Die Abrechnungen müssen der Kontaktperson per 1.06. und 1.12. eingereicht werden.

**Inkraftsetzung**

Dieses Grundsatzpapier gilt als verbindliche Richtlinie für die Arbeit des Forschungsbeirates. Es wurde durch den Zentralvorstand verabschiedet am 06. Juni 2012.

Datum: für den Zentralvorstand:

Datum: für den Forschungsbeirat: